

STATUTEN

Pfadfinderabteilung Urstein Herisau und Umgebung

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Name, rechtliche Stellung, Sitz

Die Pfadfinderabteilung Urstein Herisau und Umgebung (nachfolgend Pfadiabteilung genannt) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und hat ihren Sitz in Herisau.

Art. 2 Verbandszugehörigkeit

¹ Die Pfadiabteilung ist Teil des Kantonalverbandes SG/AR/AI und dementsprechend der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

² Die Statuten, Weisungen und Reglemente des Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS) sind verbindlich.

Art. 3 Zweck

Die Pfadiabteilung fördert und wahrt die Interessen der Pfadibewegung in ihrem Wirkungsgebiet unter Wahrung ihrer Traditionen.

Art. 4 Methode

Die Pfadiabteilung versucht diesen Zweck insbesondere durch die Veranstaltung von Übungen, Lagern, Kursen und weiteren Zusammenkünften nach den Pfadi-grundlagen zu erreichen.

Art. 5 Gliederung

¹ Die Pfadiabteilung ist wie folgt in Stufen gegliedert:

- a. *Biber*
- b. Wölfe
- c. Pfadis
- d. Pios
- e. Rover

² Aufbau und Tätigkeit der einzelnen Stufen richten sich nach den Weisungen des Kantonalverbandes SG/AR/AI bzw. der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

Art. 6 Kennzeichen

Kennzeichen der Pfadiabteilung sind:

- a. die Pfadikrawatte: Rot mit schwarzem Rand
- b. spezielle Abteilungsabzeichen: Stilisiertes Bürgli aufgenäht auf Pfadikrawatte

II. MITGLIEDSCHAFT

A. Mitgliederkategorien

Art. 7 Mitgliederkategorien

¹ Die Pfadiabteilung umfasst Aktivmitglieder, Passivmitglieder und Ehrenmitglieder.

² Aktivmitglieder sind:

- a. die im Bestandesverzeichnis aufgeführten Mitglieder;
- b. die Mitglieder der Organe der Pfadiabteilung.

Die Aktivmitglieder nehmen an der pfaderischen Tätigkeit im Rahmen des Tätigkeitsprogramms der Pfadiabteilung teil.

Die Aktivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Kantonalverbandes SG/AR/AI und der Pfadibewegung Schweiz (PBS).

³ Passivmitglieder sind:

- a. Personen, die der Pfadiabteilung jährlich wiederkehrend eine Unterstützung leisten.
- b. die Altpfadis, die dem Altpfadiverein der Pfadiabteilung angehören.

Die Passivmitglieder sind gleichzeitig Mitglieder des Kantonalverbandes SG/AR/AI.

⁴ Zu Ehrenmitgliedern der Pfadiabteilung können Personen ernannt werden, die sich um die Pfadiabteilung oder die Pfadibewegung in besonderer Weise verdient gemacht haben.

B. Beginn der Mitgliedschaft

Art. 8 Erwerb der Mitgliedschaft

¹ Aktivmitglied wird:

- a. wer auf schriftliche Erklärung von der jeweiligen Stufenleiterin / dem jeweiligen Stufenleiter oder der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter in eine Stufe der Pfadiabteilung und in das Bestandesverzeichnis aufgenommen wird.
- b. wer durch die Abteilungsversammlung in ein Organ der Pfadiabteilung gewählt wird.

² Passivmitglied wird:

wer die von der Abteilungsversammlung festgesetzte jährlich wiederkehrende Unterstützung leistet.

³ Ehrenmitglied wird, wer die Ehrenmitgliedschaft von der Abteilungsversammlung verliehen erhält.

C. Ende der Mitgliedschaft

Art. 9 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Art. 10 Verlust der Mitgliedschaft durch Austritt

¹ Der Austritt ist der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter schriftlich zu erklären.

² Der Austritt ist jederzeit möglich, der Beitrag für das laufende Jahr aber dennoch zu leisten.

³ Die Weigerung, den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, gilt als Austrittserklärung.

Art. 11 Verlust der Mitgliedschaft durch Ausschluss

¹ Das Abteilungskomitee kann Mitglieder, die gegen die Statuten oder die Grundsätze der Pfadibewegung verstossen, ausschliessen.

² Der Ausschluss ist den Betroffenen schriftlich zu begründen. Eine Kopie dieser Begründung ist an das Kantonalkomitee des Kantonalverbandes SG/AR/AI zu senden.

³ Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 14 Tagen schriftlich Beschwerde beim Kantonalkomitee erheben. Das Kantonalkomitee entscheidet abschliessend.

Art. 12 Folgen von Austritt und Ausschluss

¹ Austritt und Ausschluss aus der Pfadiabteilung ziehen automatisch auch den Verlust der Mitgliedschaft im Kantonalverband SG/AR/AI und in der Pfadibewegung Schweiz (PBS) nach sich.

² Es ist Ausgetretenen und Ausgeschlossenen verboten, sich unter pfadfinderischem Namen oder Kennzeichen weiter zu betätigen oder die offiziellen Abzeichen zu tragen.

III. ORGANE DER PFADIABTEILUNG

Art. 13 Allgemeine Bestimmungen

¹ Organe der Pfadiabteilung sind:

- a. die Abteilungsversammlung (im Sinne von Art. 64 ZGB);
- b. das Abteilungskomitee (als Vorstand im Sinne von Art. 69 ZGB);
- c. die Abteilungsleitung;
- d. die Revisionsstelle.

² In allen Organen der Pfadiabteilung ist auf einen ausreichenden Minderheitenschutz und auf eine Zusammensetzung zu achten, die eine partnerschaftliche Arbeit ermöglicht.

A. Die Abteilungsversammlung

Art. 14 Funktion

Die Abteilungsversammlung ist das oberste Organ der Pfadiabteilung.

Art. 15 Zusammensetzung und Stimmrecht

¹ Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den Aktivmitgliedern;
- b. den Mitgliedern der Abteilungsleitung;
- c. den Mitgliedern des Abteilungskomitees.

² Als Teilnehmer mit beratender Stimme werden eingeladen:

- a. die Passivmitglieder;
- b. die Ehrenmitglieder;
- c. weitere vom Abteilungskomitee oder von der Abteilungsleitung eingeladene Personen.

³ Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr vollendet haben, üben ihr Stimmrecht selbständig aus. Aktivmitglieder, die das 16. Altersjahr noch nicht vollendet haben, werden durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

Art. 16 Einberufung

¹ Die Abteilungsversammlung wird mindestens einmal jährlich durch das Abteilungskomitee einberufen.

² Eine Einberufung erfolgt ausserdem auf Begehren

- a. eines Fünftels der Aktivmitglieder;
- b. der Abteilungsleitung;
- c. eines Mitgliedes der Revisionsstelle.

³ Die Abteilungsversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage zuvor einberufen.

Art. 17 Geschäftsgang

¹ Die Abteilungsversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten des Abteilungskomitees geleitet.

² Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen bzw. zu wählen, wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder, das Abteilungskomitee oder die Abteilungsleitung eine geheime Abstimmung/Wahl verlangt.

³ Soweit die vorliegenden Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁴ Die Präsidentin / Der Präsident des Abteilungskomitees hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat er/sie den Stichentscheid.

⁵ Über die Abteilungsversammlung ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen. Dieses ist an das Sekretariat des Kantonalverbandes SG/AR/AI weiterzuleiten.

Art. 18 Zuständigkeiten

- ¹ Die Abteilungsversammlung beschliesst über:
 - a. alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
 - b. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - c. die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Abteilungskomitees;
 - d. die Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes der Abteilungsleitung;
 - e. die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - f. die Genehmigung des Prüfberichtes der Revisionsstelle;
 - g. die Festsetzung des Jahresbeitrages und des Budgets;
 - h. die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - i. die Auflösung der Pfadiabteilung;
 - j. eingegangene Anträge;
 - k. alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte.
- ² Die Abteilungsversammlung wählt:
 - a. die Präsidentin / den Präsidenten des Abteilungskomitees;
 - b. die Mitglieder des Abteilungskomitees;
 - c. die Abteilungsleiterin / den Abteilungsleiter (unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Kantonale Leitung gemäss Art. 8 der Statuten des Kantonalverbandes SG/AR/AI);
 - d. die Mitglieder der Revisionsstelle.

**B.
Abteilungskomitee****Art. 19 Funktion**

Das Abteilungskomitee als Vorstand des Vereines im Sinne von Art. 69 ZGB unterstützt und fördert die Pfadiabteilung, lässt aber der Abteilungsleitung volle Freiheit in der pfadfinderischen Tätigkeit.

Art. 20 Zusammensetzung

- ¹ Das Abteilungskomitee besteht aus 7-11 Personen (Eltern, Ehemaligen und weiteren geeigneten Persönlichkeiten), wobei anzustreben ist, dass:
 - a. dass von den Mitgliedern in der Regel ein Drittel Frauen bzw. Männer sind;
 - b. dass Eltern von Aktivmitgliedern angemessen vertreten sind.
- ² Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter sind von Amtes wegen Mitglied des Abteilungskomitees, dürfen aber nicht Präsidentin / Präsident sein.
- ³ Bei Bedarf können weitere Personen zu den Sitzungen mit beratender Stimme beigezogen werden.
- ⁴ Das Abteilungskomitee konstituiert sich selbst. Folgende Chargen sind mindestens zu besetzen:
 - a. Präsident/in
 - b. Vizepräsident/in
 - c. Kassier/in
 - d. Aktuar/in

Art. 21 Wahl

Die zu wählenden Mitglieder des Abteilungskomitees werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie sind sofort wieder wählbar.

Art. 22 Geschäftsgang

¹ Das Abteilungskomitee versammelt sich jährlich mindestens zweimal. Weitere Versammlungen finden statt auf Veranlassung der Präsidentin / des Präsidenten, auf Verlangen der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters oder mindestens drei Komiteemitgliedern.

² Die Einladung mit Traktandenliste ist den Mitgliedern zwei Wochen im Voraus zuzustellen.

³ Das Abteilungskomitee fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Stimmenden. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Die Präsidentin / Der Präsident hat volles Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.

⁴ Über alle Sitzungen des Abteilungskomitees ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen.

Art. 23 Zuständigkeiten

¹ Das Abteilungskomitee ist zuständig für:

- a. die Aufsicht über die gesamte Tätigkeit der Pfadiabteilung bzw. der Abteilungsleitung;
- b. die Aufsicht über die finanzielle Situation der Pfadiabteilung;
- c. den Beschluss über unvorhergesehene Ausgaben.
- d. Die Regelung betreffend:
 - i. Budgetierung, Kassenführung, Vermögensverwaltung, Rechnungsablage, finanzielle Kompetenzen der Leiter, Festsetzung und Einzug der Mitgliederbeiträge;
 - ii. Unterschriftsberechtigung(en);
 - iii. Führung des Mitgliederverzeichnisses;
 - iv. Abteilungsmaterial;
 - v. Bekleidungsstelle;
 - vi. Pfadiheim

² Das Abteilungskomitee wählt die Stufenverantwortlichen.

Art. 24 Kassierin / Kassier

¹ Die Kassierin / der Kassier ist für das gesamte Rechnungswesen innerhalb der Pfadiabteilung verantwortlich.

² Sie / er informiert das Abteilungskomitee regelmässig über die finanzielle Situation der Pfadiabteilung.

³ Sie / er bestimmt, im Einvernehmen mit dem Abteilungskomitee, wie weit einzelne Stufen und weitere Stellen (Materialverwaltung, Heimverwaltung usw.) eigene Kassen führen können und wie darüber Rechenschaft abzulegen ist.

⁴ Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen sind Eigentum der Pfadiabteilung.

C. Abteilungsleitung

Art. 25 Funktion

Die Abteilungsleitung trägt die operative Gesamtverantwortung der Pfadiabteilung.

Art. 26 Zusammensetzung

- ¹ Die Abteilungsleitung besteht aus:
 - a. der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter;
 - b. den Stufenverantwortlichen;
- ² Beratende Personen der Abteilungsleitung ohne Stimmrecht sind:
 - a. der Jugend und Sport (J+S)-Coach;
 - b. der Materialverwalter / die Materialverwalterin;

Art. 27 Die Abteilungsleiterin / Der Abteilungsleiter

- ¹ Die Abteilungsleiterin / Der Abteilungsleiter wird von der Mitgliederversammlung auf ein Jahr gewählt. Sie/Er ist sofort wieder wählbar.
- ² Die Abteilungsleiterin / Der Abteilungsleiter muss volljährig sein und soll nach Möglichkeit die vorgeschriebene Ausbildung absolviert haben.
- ³ Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter untersteht bezüglich der aktiven Leitung der Pfadiabteilung der Kantonalen Leitung des Kantonalverbandes SG/AR/AI, im Übrigen dem Abteilungskomitee.

Art. 28 Die übrigen Mitglieder der Abteilungsleitung

Die übrigen Mitglieder der Abteilungsleitung werden vom Abteilungskomitee auf zwei Jahre gewählt. Sie sind sofort wieder wählbar.

Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen der Abteilungsleitung

- ¹ Die Abteilungsleitung berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung. Sie legt Schwerpunkte für die Tätigkeit der Pfadiabteilung fest (Tätigkeitsprogramm) und sorgt für den erzieherischen Wert der Aktivitäten in der Pfadiabteilung.
- ² Die Abteilungsleitung sorgt dafür, dass möglichst viele Mitglieder der Pfadiabteilung die ihren persönlichen Entwicklung entsprechende Pfadilaufbahn durchlaufen. Sie lässt sich dabei von den Stufenprofilen der Pfadibewegung Schweiz (PBS) leiten.
- ³ Die Abteilungsleitung berät und betreut Leiterinnen und Leiter. Sie plant die Ausbildung auf Abteilungsebene und ist dafür besorgt, dass alle Leiterinnen und Leiter die ihren Aufgaben entsprechende Aus- und Weiterbildung erhalten.
- ⁴ Die Abteilungsleitung pflegt Kontakte gegen aussen, insbesondere zu den Eltern, zu anderen Jugendorganisationen am Ort, zur Lokalpresse sowie zum Kantonalverband SG/AR/AI.

⁵ Die Abteilungsleiterin / Der Abteilungsleiter trägt die Verantwortung für:

- a. die aktive Leitung der Pfadiabteilung;
- b. die Sicherstellung der Kontinuität in der Abteilungsleitung;
- c. die Höckleitung und Koordination der Arbeit der Abteilungsleitung;
- d. die Festlegung des Jahresprogramms in Zusammenarbeit mit der Abteilungsleitung;
- e. die Einsetzung von Leiterinnen und Leiter;
- f. die Abberufung von Leiterinnen und Leiter aus wichtigen Gründen;
- g. die Planung der notwendigen Aus- und Weiterbildung der Leiterinnen und Leiter auf Abteilungsebene;
- h. den Kontakt zum Kantonalverband SG/AR/AI.

D. Revisionsstelle

Art. 30 Funktion

Die Rechnungsrevisoren prüfen Buchhaltung und Rechnung der Pfadiabteilung, erstatten der Abteilungsversammlung schriftlich ihren Prüfbericht und stellen einen Antrag.

Art. 31 Wahl

Die Abteilungsversammlung wählt auf eine Amtszeit von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren, die nicht gleichzeitig eine andere Funktion in der Pfadiabteilung ausüben dürfen. Die Revisoren sind wieder wählbar.

IV. FINANZEN UND HAFTUNG

Art. 32 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 33 Budget

¹ Für die laufenden Ausgaben der Pfadiabteilung ist das von der Abteilungsversammlung beschlossene Budget massgebend. Über unvorhergesehene Ausgaben beschliesst das Abteilungskomitee.

² Das Abteilungskomitee kann jährlich freie Kredite festlegen, über welche die Berechtigten selbständig verfügen können, jedoch über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen haben.

Art. 34 Einnahmen und Abteilungsvermögen

- ¹ Die Einnahmen der Pfadiabteilung bestehen aus:
- a. den Jahresbeiträgen von Aktiv- und Passivmitgliedern;
 - b. weiteren Einnahmen aus Finanzaktionen, Spenden, Überschüssen von Lagern usw.
 - c. Subventionen öffentlicher Institutionen;
 - d. Erträgen aus Vereinvermögen;
- ² Sämtliche Mittel in Haupt- und Nebenkassen sowie das Pfadiheim stehen im Eigentum der Pfadiabteilung.

Art. 35 Mitgliederbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden von der Abteilungsversammlung festgesetzt.

Art. 36 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Pfadiabteilung haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 37 Zeichnungsberechtigung

- ¹ Die Präsidentin / Der Präsident des Abteilungskomitees und die Abteilungsleiter / der Abteilungsleiter zeichnen für die Pfadiabteilung mit Kollektivunterschrift zu zweien.
- ² Die Unterschriftsberechtigung für Bank und Postcheck wird durch das Abteilungskomitee geregelt.

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 38 Änderung der Statuten

- ¹ Jedes Aktivmitglied kann eine Änderung der Statuten beantragen. Der Antrag ist schriftlich der Präsidentin / dem Präsidenten des Abteilungskomitees einzureichen.
- ² Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Stimmen.

Art. 39 Auflösung der Pfadiabteilung

- ¹ Nur eine zu diesem Zwecke einberufene Abteilungsversammlung kann die Auflösung der Pfadiabteilung beschliessen.
- ² Für den Beschluss zur Auflösung der Pfadiabteilung müssen zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sein. Wenn diese Zahl nicht erreicht wird, ist die Abteilungsversammlung auf einen mindestens zwei, maximal vier Monate späteren Zeitpunkt nochmals einzuberufen. Sie kann alsdann gültig verhandeln ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen.

³ Die Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Stimmen.

⁴ Bar- und Bankvermögen sowie allfällige Sachwerte gehen zur treuhänderischen Hinterlegung an den Kantonalverband SG/AR/AI über. Wird innert zehn Jahren seit dem Auflösungsbeschluss keine neue Pfadiabteilung am Sitz gegründet, so entscheidet der Kantonalverband SG/AR/AI über die Verwendung der hinterlegten Vermögenswerte.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40 Aufhebung der bisherigen Statuten

Die Statuten vom 09.10.2008 werden aufgehoben.

Art. 41 Inkrafttreten

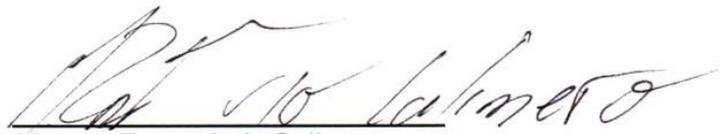
Die vorliegenden Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die Abteilungsver-sammlung vom 21.03.2015 und nach Genehmigung durch das Kantonalkomitee gemäss Art. 7 Abs. 1 der Statuten des Kantonalverbandes SG/AR/AI ein.

Herisau, den 21.03.2015

Die Präsidentin / Der Präsident
des Abteilungskomitees


v/o 
Christian Hartmann v/o Flick

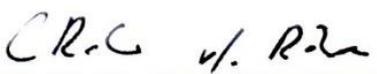
Die Abteilungsleiterin / Der Abteilungsleiter


v/o 
Maurus Zangerl v/o Calimero

Genehmigung durch den Kantonalverband SG/AR/AI:

St. Gallen, den 12. Mai 2015

Die Präsidentin / Der Präsident
des Komitees des Kantonalverbandes SG/AR/AI


Christian Rohrer v/o Röhre